

## **Richtlinie**

### **IDG-Status von Vergabeentscheiden des Stadtrates**

vom 14. April 2010

Diese Richtlinie nimmt Stellung zur Frage, ob Vergabeentscheide des Stadtrats ins Internet zu stellen sind. Gleichzeitig äussert sie sich – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – zur Begründung solcher Entscheide. Die Richtlinie wurde vom Stadtrat im Rahmen einer Einfrageantwort am 21. April 2010 genehmigt.

#### **1. Rechtliche Grundlagen**

Die seit anfangs 2010 befolgte Praxis, Stadtratsbeschlüsse grundsätzlich ins Internet zu stellen, beruht auf der Pflicht der öffentlichen Organe, über ihre Tätigkeit zu informieren, soweit diese von allgemeinem Interesse ist (§ 14 Abs. 1 Gesetz über die Information und den Datenschutz, IDG, LS 170.4). Der Zugänglichmachung liegt die Auffassung zu Grunde, dass die Stadtratsbeschlüsse generell von allgemeinem Interesse sind. Von einer Veröffentlichung ist indessen in jenen Fällen abzusehen, in denen auch der Informationszugang im Einzelfall zu verweigern ist. Dies ist dann der Fall, wenn eine rechtliche Bestimmung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse der Bekanntgabe der Information entgegensteht (vgl. § 23 Abs. 1 IDG, mit einer Aufzählung möglicher entgegenstehender Interessen in den Absätzen 2 und 3). Zudem richtet sich in nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizverfahren das Recht auf Informationszugang nach dem massgeblichen Verfahrensrecht (§ 20 Abs. 3 IDG).

Im Vergabe- bzw. Submissionsrecht gilt der Grundsatz der Vertraulichkeit (Art. 11 lit. g Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen, IVöB, LS 720.1). Die Vertraulichkeit betrifft eingereichte Unterlagen, soweit Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse und das geistige Eigentum betroffen sind (also technische Informationen, Kalkulationsgrundlagen und dergleichen). Aus den Vorschriften über die Veröffentlichung des Zuschlags und die Eröffnung von Verfügungen (§§ 35 und 38 Submissionsverordnung, SubV, LS 720.11) lässt sich überdies ableiten, dass auch die Namen und Angebote der Anbietenden vertraulich zu behandeln sind, ausser es handle sich um Name und Angebot der berücksichtigten Anbieterin oder des berücksichtigten Anbieters.

#### **2. Vergabeentscheide**

Vergabeentscheide des Stadtrates erfolgen derzeit mit Begründungen, die unterschiedlich ausführlich formuliert sind. In der Weisung wird von einigen Departementen im Detail dargelegt, welches die Anbietenden sind und wie ihre Angebote bewertet werden, während andere Departemente eine – mehr oder minder ausführliche – zusammenfassende Begründung vor-

ziehen. Zudem erfolgen die Vergabeentscheide teilweise "aufgrund des zu den Akten gelegten Berichts" des oder der antragstellenden Departementsvorstehenden, was bedeutet, dass der entsprechende Beschluss ohne die zugehörige Begründung ausgefertigt wird. Solche Beschlüsse sind in der elektronischen Ablage der Stadtkanzlei (ekos bzw. neu actis) nur im Dispositiv zu finden, was ihre Nachvollziehbarkeit in unerwünschter Weise erschwert.

Vergabeentscheide kommen als erstmalige Vergaben und als Erhöhung der Vergabe vor.

Bei den erstmaligen Vergaben ist der Vergabeentscheid des Stadtrats im offenen, im selektiven und im freihändigen Verfahren zu publizieren (die letzteren, weil sie im Staatsvertragsbereich liegen, soweit der Stadtrat für die Vergabe zuständig ist). Zu veröffentlichen sind insbesondere Name und Adresse der berücksichtigten Anbieterin oder des berücksichtigten Anbieters, Gegenstand und Umfang des Auftrags und der Preis des berücksichtigten Angebots (vgl. § 35 SubV). Die Veröffentlichung hat im kantonalen Amtsblatt und auf der Internetplattform [www.simap.ch](http://www.simap.ch) zu erfolgen. – Im Einladungsverfahren muss das Ergebnis nur den unmittelbar Betroffenen durch Verfügung mitgeteilt werden; eine Veröffentlichung des Zuschlags ist nicht vorgesehen (bei den Entscheiden in Stadtratskompetenz ist dieses Verfahren ohne Bedeutung, da es nur bei niedrigeren Vergabebeträgen zum Zug kommt).

In allen Verfahren ausser dem freihändigen wird der Auftrag nicht direkt vergeben, sondern nach einer Auswahl unter verschiedenen Anbietern. Diese Auswahl ist zu begründen, ebenso der Entscheid, eine Vergabe direkt (freihändig) vorzunehmen. Die Begründung, anders als die zuvor erwähnten Elemente des Vergabeentscheids, muss nicht publiziert werden und darf es teilweise auch nicht, weil sie vertraulich zu behandelnde Informationen (vgl. vorn Ziffer 1) enthält.

Vergabeerhöhungen erfolgen regelmässig im freihändigen Verfahren und enthalten häufig keine vertraulichen Angaben. Typischerweise wird dargestellt, weshalb bei einem bestimmten, bereits vergebenen Auftrag grösserer Aufwand und grössere Kosten entstehen und daher die Vergabesumme zu erhöhen ist. Naturgemäss wird nur ein Auftragnehmer genannt, nämlich jener, der bereits den Zuschlag im ursprünglichen Vergabeverfahren erhalten hat. Bisweilen enthalten auch Vergabeerhöhungen vertrauliche Informationen, seien es Geschäftsgeheimnisse oder Informationen über Anbieter, die aus bestimmten Gründen nicht berücksichtigt werden sollen.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich publiziert Vergabeentscheide (einschliesslich Erhöhungen) nicht auf seiner Internetseite [www.rrb.zh.ch](http://www.rrb.zh.ch), sondern nur auf [www.simap.ch](http://www.simap.ch) und im Amtsblatt (vgl. RRB 1981 vom 9. Dez. 2009).

### **3. Schlussfolgerungen**

#### **1. Anforderungen an die Begründung:**

Der Transparenz halber und aus praktischen Gründen sind Vergabeentscheide des Stadtrats künftig – unabhängig von der Vergabesumme – für den verwaltungsinternen Gebrauch immer mit einer die Bewertung aufzeigenden und auch sonst nachvollziehbaren Begründung auszufertigen. Zweckmässigerweise werden in der Begründung insbesondere die bestplatzierten (drei bis fünf) Anbieter sowie, sofern dies von Interesse ist, der schlechtestplatzierte Offerent – am ehesten in einer Tabelle mit der entsprechenden Bewertung – aufgeführt. Erhalten Anbietende, die günstigere Angebote eingereicht haben, den Zuschlag nicht, sind die Gründe zu erläutern (tiefe Gewichtung des Preises erläutern).

2. **Keine Dispositivbeschlüsse:**

Die Praxis, Vergabeentscheide nur aufgrund eines zu den Akten gelegten Berichts als Dispositiv-Entscheide oder aber mit einer wesentliche Belange nicht darstellenden Begründung auszufertigen, ist aufzugeben<sup>1</sup>.

3. **IDG-Status von Entscheiden über neue Vergaben:**

Beschlüsse des Stadtrates über neue Vergaben im offenen, im selektiven und im freihändigen Verfahren sind als *teilweise öffentlich* zu qualifizieren. Öffentlich sind die Dispositive, da diese an Information nicht mehr enthalten, als was gemäss § 35 SubV ohnehin im Amtsblatt und auf Simap zu publizieren ist. Die Begründungen enthalten regelmässig vertrauliche Informationen und sind insofern nicht öffentlich. Sie können allenfalls auf Gesuch zugänglich gemacht werden, aber erst nach Bearbeitung (Anonymisierung).

Überdies sind alle Vergabeentscheide *befristet nicht öffentlich*, nämlich bis zu ihrer Rechtskraft.

4. **IDG-Status von Vergabeerhöhungen:**

Vergabeerhöhungen können samt Begründung als *öffentlich* qualifiziert werden, soweit sie keine vertraulichen Informationen enthalten. Im Übrigen sind sie als *teilweise öffentlich* zu klassieren, und überdies, wie die Entscheide über neue Vergaben, als *bis zur Rechtskraft nicht öffentlich*.

5. **Publikation von Vergabeentscheiden:**

Analog der Praxis des Regierungsrats werden auf der Internetseite des Stadtrats keine Vergabeentscheide (auch keine Vergabeerhöhungen) publiziert. Es findet sich aber ein genereller Hinweis, dass diese Entscheide nach den Regeln des Vergaberechts auf [www.simap.ch](http://www.simap.ch) und im Amtsblatt publiziert werden.

Bei Vergabeerhöhungen, die als öffentlich qualifiziert worden sind, ist das zusätzliche (neu geschaffene) Feld "keine Veröffentlichung auf der Internetseite des Stadtrates" zu markieren. Damit wird vermieden, dass der betreffende Beschluss automatisch aufgeschaltet wird.

Der Rechtskonsulent des Stadtrates  
Dr. Peter Saile

---

<sup>1</sup> Ziff. 8.3 der Richtlinien des Stadtschreibers für das Verfassen von Weisungen an den Stadtrat (aktuelle Fassung vom Juli 2007) ist entsprechend zu ändern.